

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 in der zur geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 09.09.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hameln, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden Gebühren aufgrund dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hameln nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hameln besteht nicht.

§ 2

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Freiwillige Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
2. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsmitteln;
3. Öffnungen von Türen in Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und dergleichen;
4. Gestellung von Feuerwehrkräften;
5. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
6. Rettung von Tieren, soweit sie dem Erwerb des Halters dienen, sowie von sonstigen Großtieren. Einfangen von Bienenschwärmen und ähnlichem;
7. Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen;
8. Auspumpen von überfluteten Räumen, Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
10. Verkauf von Verbrauchsmaterialien bei Einsätzen nach § 1 (Bindemittel für Öl und Chemiekalien, Schließzylinder, Schaltafeln)

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Sofern im Gebührentarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, wird die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten und Fahrzeugen von der Feuerwache bzw. vom jeweiligen Feuerwehrhaus berechnet.

Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

- (2) Für Einsätze, die länger als 15 Stunden dauern, werden je Einsatztag maximal 15 Stunden in Rechnung gestellt.

§ 5

Beginn und Ende der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache/ dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien sowie der verbindlichen Anmeldung einer Leistung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in die Feuerwache/das Feuerwehrhaus bzw. der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht nach Abschluß der Inanspruchnahme der Leistungen der Feuerwehr Hameln.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Hameln einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Vor der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 9
Haftung

- (1) Die Stadt Hameln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Geräten ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr der Stadt Hameln vom 10.05.1978 außer Kraft.

Hameln, den

13. DEZ. 95

Christa Bruns
Christa Bruns
Oberbürgermeisterin



L. Lichtenberg
Lichtenberg
Oberstadtdirektor

Gebührentarif gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz		
		Std. DM	/Km DM	/Stück DM

1. Personaleinsatz

Feuerwehrmann (Sammelbegriff) 58,--

2. Einsatz von Fahrzeugen

Die Feuerwehrfahrzeuge können nur mit Bedienungspersonal in Anspruch genommen werden. Entstehende Personalkosten werden gesondert nach Ziffer 1 berechnet. Sollten aus einsatztaktischen Gründen mehrere Fahrzeuge zu einer Einsatzstelle ausrücken, ohne jedoch zum Einsatz zu kommen, werden die Kilometersätze (An- und Rückfahrt) berechnet.

2.1 Rüstwagen (RW 2) 200,-- / 5,--

2.2 Drehleiter (DLK 23/12) 300,-- / 5,--

2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 200,-- / 5,--

2.4 Löschfahrzeug (LF 16) 100,-- / 5,--

2.5 Löschfahrzeug (LF 8) 100,-- / 5,--

2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 100,-- / 5,--

2.7 Einsatzleitwagen (ELW 2) 100,-- / 4,--

2.8 Vorausrüstwagen (VRW) 100,-- / 4,--

2.9 Schlauchwagen * (SWW) - / 5,--

* die Benutzung der Schläuche vom SWW werden gesondert berechnet

2.10 Gerätewagen "Wasser" * (GWW) - / 5,--

* die Benutzung der einzelnen Geräte werden gesondert berechnet

2.11 Mannschaftstransporter (MTW) - / 1,--

2.12 Werkstattwagen (WWg) - / 1,--

2.13 Lastkraftwagen - / 2,50

2.14 Einsatzleitwagen (ELW 1) - / 1,--

3. Einsatz von feuerwehrttech. Gerätschaften und Ausrüstungen, die nicht zur feuerwehrspezifischen Beladung eines Fahrzeuges gehören

3.1 Motorsäge 12,--

3.2 Tauchpumpe 14,--

3.3 Be- und Entlüftungsgerät 20,--

3.4 öl-Wasser-Staubgutsauger 14,--

3.5 Tauchgerät/Preßluftatmer 10,--

3.6 Schläuche (Gr. A,B,C) pro Stück 2,--

3.7 Tauchanzug (naß) 25,--

3.8 Tauchanzug (trocken) 50,--

3.9 Schutzanzug (Gefahrgut) 60,--

3.10 ölsperre pro lfd. Meter 15,-- pro Tag

3.11 Anhängeleiter 50,--

3.12 Lichtmast 150,--

3.13 Motorboot 70,--

3.14 Schlauchboot 40,--

3.15 Tragkraftspritze 80,--

3.16 Generator 35,--

3.17 Feldküche 60,-- pro Tag

Kostenziffer	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Std. DM	/Km DM /Stück DM
4.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Ausrüstungen, die nicht von Feuerwehrpersonal bedient werden.		
4.1	Tauchpumpe	12,--	
4.2	Motorsäge	14,--	
4.3	Schläuche (Gr. A,B,C) pro Stück	2,--	
4.4	Feuerlöscher	5,--	
4.5	Wasserführende Armaturen	4,--	
4.6	Kübelspritze mit Schlauch	4,--	
4.7	Transportkosten gemäß Kostenziffer 2		
4.8	Personalkosten gemäß Kostenziffer 1		
5.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, privaten Löschwasserentnahmestellen, Feuerlöschteichen und Schläuchen		
5.1	je Steigleitung	200,--	
5.2	jede weitere Steigleitung auf dem gleich Grundstück	100,--	
5.3	je Wandhydrant	100,--	
5.4	je Löschwasserentnahmestelle/Brunnen	200,--	
5.5	jede weitere Löschwasserentnahmestelle auf dem gleichen Grundstück	100,--	
5.6	je Schlauch (incl. Waschen)	35,--	
5.7	Reparatur von Schläuchen	Kosten gemäß Kostenziffer 1 und Kostenziffer 9	
5.8	je Feuerlöscher	35,--	
6.	Sonstige Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten		
	Die Berechnung erfolgt gemäß den Kostenziffer 1, 2 und 9		
7.	Einfangen von Bienenschwärmen, Wespen und Hornissen	100,--	pro Einsatz
	Bei Einsätzen, die über eine halbe Stunde hinausgehen, wird der tatsächliche Personal- und Fahrzeugkostenaufwand gemäß der Ziffern 1 und 2 berechnet.		
8.	Türöffnungen		
8.1	innerhalb des Stadtgebietes	80,--	pro Einsatz
	Bei Einsätzen, die über eine halbe Stunde hinausgehen, wird der tatsächliche Personalkostenaufwand gemäß Ziffer 1 berechnet.		
8.2	außerhalb des Stadtgebietes		
	Es wird der tatsächliche Personal- und Fahrzeugkostenaufwand gemäß den Ziffern 1 und 2 berechnet.		
9.	Verbrauchsmaterial		zum Einstandspreis